

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Öffentliche Ordnung und Bürgerdienste <i>Bearbeitung:</i> Sarah Duchow	<i>Datum</i> 12.08.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Liepgarten (Entscheidung)	26.09.2024	Ö

Sachverhalt

Analog zum § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird der § 5 Abs. 3 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Liepgarten um folgenden Satz ergänzt:

„Kleinbeträge die fünfzehn Euro nicht übersteigen, sind mit dem Jahresbetrag zum 15. August bzw. wenn diese dreißig Euro nicht übersteigen, zum 15. Februar und 15. August, fällig.“

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepgarten beschließt, der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zu zustimmen.

Anlage/n

1	2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung öffentlich
---	--

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen	x				
im Haushalt berücksichtigt	x		Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
				11.40.30.00	43.22.30.00
Liegt eine Investition vor?		x	Folgekosten		

Abstimmungsergebnis			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Liepgarten

Aufgrund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG- M-V), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in den derzeit geltenden Fassungen sowie der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Liepgarten vom 23.09.2022 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepgarten vom 26.09.2024 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Liepgarten erlassen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Liepgarten vom 23.09.2022 in der Fassung der 1. Änderung vom 27.06.2023 wird wie folgt geändert:

§ 5 (3) wird wie folgt geändert:

Die Jahresgebühr ist jeweils zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres fällig. Kleinbeträge die fünfzehn Euro nicht übersteigen, sind mit ihrem Jahresbetrag zum 15. August bzw. wenn diese dreißig Euro nicht übersteigen, zum 15. Februar und 15. August, fällig. Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Liepgarten tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Liepgarten, den 27.09.2024

F. Becker
Bürgermeister der Gemeinde Liepgarten